

Endgültige Bedingungen vom 18.12.2017

Hypo Vorarlberg Bank AG

Emission von

EUR 3.100.000

EUR 3,1 Mio Hypo-MiniMax-Anleihe 2017 - 2022

ISIN: AT0000A1Z6S3

(die "Schuldverschreibungen" oder die "Wertpapiere")

emittiert ab dem 22.12.2017 unter dem

Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen und Zertifikate

#### Wichtige Hinweise

Ein gemäß dem Kapitalmarktgesetz gebilligter Prospekt vom 2.10.2017 samt Nachtrag vom 3.11.2017 wurde veröffentlicht und ist bei der Emittentin erhältlich.

Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen dar und bezieht sich auf die Emission der hierin beschriebenen Wertpapiere. Die hierin verwendeten Begriffe haben die für sie in den im Prospekt vom 2.10.2017 samt Nachtrag vom 3.11.2017, der einen Basisprospekt gemäß der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG in der durch die Richtlinie 2014/51/EU geänderten Fassung, die "Prospektrichtlinie") darstellt (der "Prospekt") enthaltenen Muster-Emissionsbedingungen der jeweiligen Wertpapiere (die "Muster-Emissionsbedingungen") festgelegte Bedeutung. Dieses Dokument enthält gemäß Artikel 5(4) der Prospektrichtlinie die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere und ist nur mit dem Prospekt gemeinsam zu lesen. Vollständige Informationen in Bezug auf die Emittentin und das Angebot sind nur in der Gesamtheit dieses Dokuments (das "Dokument" oder die "Endgültigen Bedingungen"), und dem Prospekt enthalten. Der Prospekt ist bei der Hypo Vorarlberg Bank AG, Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz kostenlos erhältlich und kann dort und auf der Website www.hypovbg.at eingesehen werden.

**Warnung:** Der Prospekt vom 2.10.2017 wird voraussichtlich bis zum 2.10.2018 gültig sein. Für die Zeit danach beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Prospekt auf ihrer Webseite (www .hypovbg.at) zu veröffentlichen und die endgültigen Bedingungen sind ab diesem Zeitpunkt in Verbindung mit dem neuen Prospekt zu lesen.

# http://www.oblible.com

Die im Prospekt festgelegten Muster-Emissionsbedingungen werden gemäß den Bestimmungen dieses Dokumentes ergänzt. Im Fall einer Abweichung von den Muster-Emissionsbedingungen gehen die Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen vor. Die entsprechend ergänzten Muster-Emissionsbedingungen und die entsprechenden Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen stellen zusammen die Emissionsbedingungen dar, die auf diese Emission von Wertpapieren anwendbar sind.

Eine emissionsspezifische Zusammenfassung ist den Endgültigen Bedingungen beigefügt.

## TEIL 1 - EMISSIONSBEDINGUNGEN

#### TEIL A - VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN

# § 1 Währung. Stückelung. Form. Zeichnung. Sammelurkunde. Verwahrung

- (1) Währung. Stückelung. Form. Diese Serie von Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") wird von der Hypo Vorarlberg Bank AG (die "Emittentin") gemäß diesen Emissionsbedingungen (die "Emissionsbedingungen") in Euro (die "Festgelegte Währung") am 22.12.2017 (der "Begebungstag") begeben. Die Serie von Schuldverschreibungen ist eingeteilt in Stückelungen mit einem Nennbetrag von EUR 1.000,00 (jeweils ein "Nennbetrag") und weist einen Gesamtnennbetrag von EUR 3.100.000 auf. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber (jeweils ein "Anleihegläubiger").
- (2) **Zeichnung**. Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis von 100,00% im Ausmaß von zumindest einem Stück
- (3) Sammelurkunde. Jede Serie der Schuldverschreibungen wird zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") gemäß § 24 lit b Depotgesetz (DepG) idgF ohne Zinsscheine verbrieft, welche die Unterschriften der erforderlichen Anzahl zeichnungsberechtigter Vertreter der Emittentin trägt. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- (4) **Verwahrung**. Die Sammelurkunde wird bei OeKB CSD GmbH, Am Hof 4, 1010 Wien, Österreich für die Oekb CSD GmbH, Am Hof 4, 1010 Wien, Österreich hinterlegt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.
- (5) **Börsehandel**. Die Schuldverschreibungen können im Nennbetrag oder einem Vielfachen davon börsetäglich börslich (soweit die Schuldverschreibungen zum Handel an einer Börse zugelassen werden; siehe dazu § 11) und außerbörslich fortlaufend gehandelt werden. Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen aktuelle Ankaufs- und Verkaufskurse zu stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch gegenüber dem Inhaber der Schuldverschreibungen keinerlei Rechtspflicht zur Stellung derartiger Kurse oder hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.
- (6) Endgültige Bedingungen. Verweise auf "Endgültige Bedingungen" oder "EB" bezeichnen die Endgültigen Bedingungen, die auf diese Emissionsbedingungen anwendbar sind und diese ergänzen und ändern.

## § 2 Status

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

# § 3 Verzinsung

- (1) **Fixe Verzinsung**. Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag vierteljährlich mit dem Zinssatz von 0,375% (der "**Zinssatz**") ab dem *Verzinsungsbeginn* 22.12.2017 (einschließlich) (der "**Verzinsungsbeginn**") bis zum letzten fixen Zinszahlungstag am 22.12.2018 (ausschließlich) verzinst.
- (2) Variable Verzinsung (Leitzinssatz). Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem 22.12.2018 (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich), längstens jedoch bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) mit dem Zinssatz (wie in §3 (4) definiert) verzinst.
- (3) **Zinszahlungen.** Der Zinsbetrag (wie in §3 (6) definiert) ist an den folgenden Festgelegten Zinszahlungstagen zahlbar: 22.03., 22.06., 22.09. und 22.12. eines jeden Jahres, erstmals am 22.03.2018.
- (4) Zinssatz. Der Zinssatz (der "Zinssatz") für jede Zinsperiode (wie in §3 (11) definiert) entspricht der Summe aus (i) dem Produkt aus (a) 1 (der "Zinsberechnungsbasispartizipationsfaktor") und (b) der Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert) für den 3 Monats Euribor (der "Referenzzinssatz") und (ii) der folgenden für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Marge: 0,00 % per annum.
- (5) Zinsberechnungsbasis. Die "Zinsberechnungsbasis" entspricht dem Angebotssatz oder dem arithmetischen Mittel der Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in der Festgelegten Währung wie auf der Bildschirmseite (wie unten definiert) gegen 11:00 Uhr (Londoner Ortszeit im Falle von LIBOR, oder Brüsseler Ortszeit im Falle EURIBOR) (die "Festgelegte Zeit") am zweiten TARGET Geschäftstag vor Beginn jeder Zinsperiode für den Referenzzinssatz angezeigt. Wenn fünf oder mehr solcher Angebotssätze auf der Bildschirmseite verfügbar sind, werden der höchste Angebotssatz (oder wenn mehrere höchste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) und der niedrigste Angebotssatz (oder, wenn mehrere niedrigste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) von der Berechnungsstelle zum Zwecke der Bestimmung des arithmetischen Mittels der Angebotssätze außer Betracht gelassen.

Bildschirmseite meint "EURIBOR01" des Informationsdienstes Reuters (die "Bildschirmseite").

Sollte zur Festgelegten Zeit kein Angebotssatz auf der Bildschirmseite erscheinen, wird die Berechnungsstelle von je einer Geschäftsstelle von vier Banken, deren Angebotssätze zur Bestimmung des zuletzt auf der Bildschirmseite erschienenen Angebotssatzes verwendet wurden (die "Referenzbanken") deren Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in der in der Festgelegten Währung für die jeweilige Zinsperiode (wie in §3 (11) definiert) gegenüber führenden Banken in der Euro-Zone (der "Relevante Markt") etwa zur Festgelegten Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist die Zinsberechnungsbasis für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste tausendstel Prozent, falls EURIBOR der Referenzzinssatz ist, wobei ab 0,0005 aufzurunden ist, oder in allen anderen Fällen auf- oder abgerundet auf das nächste einhunderttausendstel Prozent, wobei ab 0,00005 aufgerundet wird) der Angebotssätze, jeweils wie durch die Berechnungsstelle festgelegt.

Falls an irgendeinem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennt, ist die Zinsberechnungsbasis für die betreffende Zinsperiode derjenige Zinssatz, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (gegebenenfalls gerundet wie oben beschrieben) der Sätze feststellt, zu denen zwei oder mehr Referenzbanken nach deren Angaben gegenüber der Berechnungsstelle am betreffenden Zinsfeststellungstag etwa zur Festgelegten Zeit Einlagen in der Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Relevanten Markt angeboten bekommen haben; falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, soll die Zinsberechnungsbasis für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode sein, den bzw. die Bank(en) (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet ist/sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an den betreffenden Zinsfestlegungstag gegenüber führenden Banken am Relevanten Markt nennen (bzw. den diesen Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen).

Für den Fall, dass die Zinsberechnungsbasis nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist die Zinsberechnungsbasis der Angebotssatz, bzw. das arithmetische Mittel der Angebotssätze, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.

## Allgemeine Regelungen betreffend die Verzinsung und Definitionen

- (6) Zinsberechnung. Die Berechnungsstelle wird (ausgenommen bei fixverzinslichen Schuldverschreibungen und Stufenzins) zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist, den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag (der "Zinsbetrag") für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie in §3 (12) definiert) auf die einzelnen Nennbeträge der Schuldverschreibungen angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei ab 0,5 solcher Einheiten aufgerundet wird.
- (7) Mitteilungen zur Verzinsung. Ausgenommen bei fixverzinslichen Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen mit Stufenzins wird die Berechnungsstelle veranlassen, dass der Zinssatz, die jeweilige Zinsperiode und der betreffende Zinszahlungstag der Emittentin und den Anleihegläubigern gemäß § 10 baldmöglichst nach deren Bestimmung mitgeteilt werden; die Berechnungsstelle wird diese Mitteilung ferner auch gegenüber jeder Börse vornehmen, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, wobei die Mitteilung baldmöglichst nach der Bestimmung zu erfolgen hat. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der

Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den Anleihegläubigern mitgeteilt.

- (8) **Mindest- und/oder Maximalzinssatz**. Der Zinssatz ist durch den Maximalzinssatz von 2,00% per annum und den Mindestzinssatz von 0,375% per annum begrenzt.
- (9) **Verzugszinsen**. Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung an die Gläubiger (ausschließlich) mit 4% per annum verzinst.
- (10) Zinszahlungstage. "Zinszahlungstag" bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der Festgelegten Zinsperiode (wie nachstehend definiert) nach dem vorhergehenden Zinszahlungstag, oder im Fall des ersten Zinszahlungstags, nach dem Verzinsungsbeginn, folgt. Festgelegte Zinsperiode meint vierteljährliche Zinsperioden vom 22. 12.2017 (einschließlich) bis zum 22.12.2022 (ausschließlich) (die "Festgelegten Zinsperioden"). Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.

Falls ein Zinszahlungstag (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode entsprechend angepasst.

- (11) Zinsperiode. Die "Zinsperiode" meint die Festgelegte(n) Zinsperiode(n)
- (12) **Zinstagequotient**. Der "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.

# § 4 Rückzahlung

- (1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit**. Die Schuldverschreibungen werden zu ihrem Rückzahlungsbetrag von EUR 1.000 je Nennbetrag am 22.12.2022 (der **"Fälligkeitstag"**) zurückgezahlt.
- (2) Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin. Die Emittentin ist nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.
- (3) Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen und die vorzeitige Rückzahlung zu verlangen

# § 5 Zahlungen

- (1) Zahlungen. Zahlungen auf Kapital und ggf. Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen bei Fälligkeit in der Festgelegten Währung. Die Zahlung von Kapital und ggf. Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Clearing-Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen depotführende Stelle.
- (2) **Geschäftstag**. Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, hat der Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.
  - "Geschäftstag" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem (a) die Banken in Wien für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind und (b) alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems ("TARGET2") in Betrieb sind.
- (3) **Bezugnahmen auf Kapital**. Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Kapital" schließen, soweit anwendbar, den Rückzahlungsbetrag, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, den Wahlrückzahlungsbetrag sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge mit ein.

# § 6 Besteuerung

Sämtliche Zahlungen von Kapital und ggf. Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "Steuern") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einbehalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.

# § 7 Verjährung

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern sie nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

13 W9

## § 8 Beauftragte Stellen

(1) **Bestellung**. Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle (zusammen die **"beauftragten Stellen"**) und ihre Geschäftsstellen sind nachstehend angegeben:

Zahlstelle: Hypo Vorarlberg Bank AG

Hypo-Passage 1 6900 Bregenz Österreich

Berechnungsstelle: Hypo Vorarlberg Bank AG

Hypo-Passage 1 6900 Bregenz Österreich

- (2) Änderung der Bestellung oder Abberufung. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle unterhalten, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen und/oder Berechnungsstelle im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle und die Berechnungsstelle werden den Anleihegläubigern gemäß § 10 mitgeteilt.
- (3) **Beauftragte der Emittentin**. Jede beauftragte Stelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.
- (4) **Verbindlichkeit der Festsetzungen**. Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, Zahlstelle(n) und Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.
- (5) Haftungsausschluss. Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen weder die Berechnungsstelle noch die Zahlstelle(n) eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

# § 9 Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Rückkauf, Einziehung und Entwertung

(1) Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionspreises und des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.

(2) **Rückkauf**. Die Emittentin und jedes ihrer Tochterunternehmen sind berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig (zB durch Privatkauf) zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder eingezogen und entwertet werden.

# § 10 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, erfolgen nach Wahl der Emittentin rechtsgültig auf der Homepage der Emittentin (www.hypovbg.at – "Börsen & Märkte") oder durch schriftliche Benachrichtigung der Wertpapierinhaber.

Sofern in diesen Emissionsbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

# § 11 Börsennotierung

Die Emittentin kann die Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel im Geregelten Freiverkehr der Wiener Börse jederzeit beantragen.

# § 12 Anwendbares Recht; Erfüllungsort; Gerichtsstand; Salvatorische Klausel

- (1) Anwendbares Recht. Die Schuldverschreibungen sowie alle damit verbundenen Rechte und Pflichten unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechtes, soweit dies die Anwendung fremden Rechts zur Folge hätte.
- (2) **Erfüllungsort**. Erfüllungsort ist Bregenz.
- (3) **Gerichtsstand**. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, das für Handelssachen in Feldkirch zuständige Gericht, wobei sich die Emittentin jedoch vorbehält, eine Klage bei einem ansonsten zuständigen Gericht einzubringen. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.
- (4) **Salvatorische Klausel**. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen in Kraft.

#### **TEIL B - WEITERE ANGABEN**

#### **IDENTIFIKATION**

ISIN, WKN:

ISIN: AT0000A1Z6S3

**WKN: A19T1G** 

(i) Nummer der Serie:

43

(ii) Nummer der Tranche: 1

ANGABEN ZUR PLATZIERUNG

Bestimmungsland des öffentlichen Angebotes:

Nicht anwendbar

Angebotsfrist:

Nicht anwendbar

Zeitraum für die Zeichnung:

Nicht anwendbar

Gründe für das Angebot

Nicht anwendbar

und Zweckbestimmung der

Erlöse:

THORIC GITWOITGDG

Nicht anwendbar

Provisionen: Nicht anwendbar

ANGABEN ZUR ABWICKLUNG

Lieferung gegen Zahlung

Geregelte oder

gleichwertige Märkte, an denen Wertpapiere der Emittentin derselben

Gattung wie die

angebotenen Wertpapiere zum Handel zugelassen

sind:

Nicht anwendbar

Berechnungsmethode der

E : :

Emissionsrendite:

Emissionsrendite:

Nicht anwendbar

### INFORMATIONEN NACH DER EMISSION

Die Emittentin wird nach Emission keine Informationen bezüglich der Basiswerte liefern, ausgenommen wie in den Muster-Emissionsbedingungen und den Endgültigen Bedingungen bestimmt.

Hypo Vorarlberg Bank AG

Mag. Lukas Wirnsperger

Durch:

Bettina Sohm, MSc

# TEIL 2 - EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

# A. Einleitung und Warnhinweise

#### A.1 Warnhinweise

Diese Zusammenfassung sollte als Prospekteinleitung verstanden werden.

Ein Anleger sollte sich bei jeder Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf diesen Prospekt (der "Prospekt") als Ganzes stützen.

Ein Anleger, der wegen der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.

Zivilrechtlich sind nur diejenigen Personen haftbar, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen dieses Prospekts wesentliche Angaben (Schlüsselinformationen), die in Bezug auf Anlagen in die Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.

# A.2 Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospektes

Die Hypo Vorarlberg Bank AG (die "Emittentin") erteilt allen Kreditinstituten als Finanzintermediäre, Kreditinstitute im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen. zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (Capital Requirements Directive IV - "CRD IV") in einem EWRzugelassen sind, ihren Sitz in Mitaliedstaat dem betreffenden Mitgliedstaat haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Wertpapiere berechtigt sind sowie allen § 4 Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 österreichisches (WAG 2007) und Finanzdienstleistungsinstituten gemäß § 1 Abs 1a deutsches Kreditwesengesetz, die über die erforderlichen Berechtigungen verfügen (zusammen die "Finanzintermediäre"), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt samt aller durch Verweis einbezogenen Dokumente und allfälliger Nachträge, für den Vertrieb von unter diesem Prospekt begebenen Wertpapieren in Österreich und allen EWR-Mitgliedstaaten, in die der gültig notifiziert wurde zu verwenden. Insbesondere erteilt die Emittentin nicht die Zustimmung zur

Verwendung des Prospektes in den Vereinigten Staaten von Amerika. Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre übernimmt.

Angebotsfrist, für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung durch Finanzintermediäre Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre erfolgen kann, beginnt am [●] und endet am [●].

Sonstigen Bedingungen für die Verwendung des Prospekts Finanzintermediäre dürfen den Prospekt nur im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen und unter der Bedingung verwenden, dass sie auf ihrer Internetseite angeben, den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin zu verwenden.

Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Der Finanzintermediär wird dadurch nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden.

Die Zustimmung wird für die jeweilige Dauer der Gültigkeit des Prospekts erteilt. Ein jederzeitiger und fristloser Widerruf der hier enthaltenen Erklärung mit Wirkung für die Zukunft ohne Angaben von Gründen bleibt der Emittentin vorbehalten.

Hinweis für die Anleger

die Die Emittentin weist auf das Erfordernis hin, Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen eines Angebots von Wertpapieren zu unterrichten und auf der Internetseite des Finanzintermediärs anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

#### B. Die Emittentin

B.1 Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin

Der juristische Name der Emittentin lautet "Hypo Vorarlberg Bank AG". Der kommerzielle Name der Emittentin ist "Hypo Vorarlberg".

B.2 Sitz und
Rechtsform der
Emittentin, das für
die Emittentin
geltende Recht
und Land ihrer
Gründung

Die Emittentin ist eine im Firmenbuch des Landesgerichts Feldkirch, Österreich, eingetragene Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht und unterliegt der österreichischen Rechtsordnung. Der Sitz der Emittentin ist in Bregenz. Die Geschäftsadresse der Emittentin lautet Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz, Österreich.

B.4b Alle bereits
bekannten Trends,
die sich auf die
Emittentin und die
Branchen, in
denen sie tätig ist,
auswirken

Insgesamt beabsichtigt der Vorstand der Emittentin (der "Vorstand"), das breit angelegte Geschäftsmodell der Emittentin beizubehalten und sich wie zuvor auf das Kundengeschäft zu konzentrieren. Zusätzlich verlangen neue Regularien von Kreditinstituten, ihre Eigenmittel zu erhöhen und die Versorgung mit Liquidität so kosteneffizient wie möalich sicherzustellen, während die Kosten, insbesondere iene die sich auf die Einlagensicherung und den Abwicklungsfonds beziehen, einheitlichen kontinuierlich steigen. Nach Erwartung der Emittentin werden die operativen Kosten moderat steigen und auch die Personalkosten werden leicht steigen. Die Novelle der Bankenabgabe führte zu einer höhen Vorauszahlung im Jahr 2016. Die laufenden Zahlungen werden ab 2017 niedriger sein und werden daher künftig einen geringeren nachteiligen Einfluss auf die Erträge der Emittentin haben.

Die niedrigen Zinssätze in CHF und EUR und die sich ändernden technologischen Anforderungen an Kreditinstitute und deren Leistungen stellen ebenfalls Herausforderungen dar. Um Kunden zeitgemässe Bankdienstleistungen anbieten zu können, bereitet sich die Emittentin auf die digitale Zukunft vor: Die Emittentin hat derzeit auf ein neues Online-Banking-System umgestellt und Lösungen wie das "Hypo-Office-Banking" (HOB), das es Geschäftskunden erlauben wird, alle ihre nationalen und internationalen Konten in einem web-basierten System zu managen, werden entwickelt.

Bei der Emittentin ist die Mehrheit der vom Bundesland garantierten Verbindlichkeiten im September 2017 ausgelaufen und höhere Volumina wurden zur Rückzahlung fällig. Im Hinblick auf diese Laufzeiten wurde das Funding bereits in den vergangenen Jahren ausgeführt und ausstehende Emissionen wurden vorzeitig aus dem Markt zurückgekauft. Teile der ausstehenden Volumina wurden bereits im Zuge der

neuen Emissionsaktivitäten und der Refinanzierung über die EZB, dem sogenannten "targeted longer-term refinancing operation" ("TLTRO") ersetzt.

Weiters könnte die Bewertung von Wertpapieren und Beteiligungen den Ausblick auf die Ergebnisse der Emittentin in 2017 ändern. Wie in B.12 erwähnt, hält die Emittentin eine Beteiligung an der HYPO EQUITY Unternehmensbeteilgungen AG ("HUBAG"). Aufgrund von Verzögerungen eingetretenen Verzögerungen im Beteiligung der HUBAG Exit-Prozess einer Verbindung mit dem dadurch entstandenen Liquiditätsbedarf in diesem Beteiligungsunternehmen Management der HUBAG wurde vom Neubewertung dieser Beteiligung durchgeführt. Daher hatte die Emittentin auch ihre Beteiligung an der HUBAG im ersten Quartal 2017 neu bewertet.

Die voraussichtlichen Erträge werden viel niedriger als jene des Vorjahres erwartet. Die bekannten ökonomischen und politischen Ereignisse verlangen eine erhöhte Aufmerksamkeit.

B.5 Beschreibung der Gruppe der Emittentin und ihrer Stellung darin

Vorarlberger Landesbank-Holding und ihre Tochtergesellschaften (direkten und indirekten) (einschließlich der Emittentin und deren Tochtergesellschaften, die nach IFRS voll konsolidiert sind) bilden zusammen eine Gruppe (die "Hypo Vorarlberg-Gruppe"). Die Anteile an assoziierten Unternehmen der Emittentin werden mittels "at equity"-Bewertung in den Konzernabschluss der Emittentin einbezogen.

B.9 Gewinnprognosen und -schätzungen

Entfällt; es liegen keine Gewinnprognosen oder - schätzungen vor.

B.10 Art etwaiger
Einschränkungen
der Bestätigungsvermerke zu den
historischen
Finanzinformationen

Beschränkungen Entfällt; es liegen keine Bestätigungsvermerk den historischen zu Finanzinformationen vor. Der Bestätigungsvermerk für den Konzernabschluss der Emittentin für das am 31.12.2015 endende Geschäftsjahr enthält jedoch folgenden Zusatz: "Ohne den Bestätigungsvermerk einzuschränken, verweisen wir auf die Ausführung des Vorstands der Gesellschaft unter Punkt 55 der Notes des Konzernabschlusses "Wichtige Ergebnisse und Ereignisse nach dem Bilanzstichtag", wo die möglichen Zusammenhang Entwicklungen im mit Pfandbriefbank (Österreich) AG bzw. der HETA ASSET RESOLUTION AG dargestellt werden."

# B.12 Ausgewählte wesentliche historische

historische
Finanzinformatione
n

in Millionen €	31.12.2015	31.12.2016
Vermögenswerte	13.902,4	13.324,4
Forderungen an Kunden (L&R)	9.061,4	9.050,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden (LAC)	4.995,8	5.282,1
Verbriefte Verbindlichkeiten (LAC)	2.402,6	2.682,3
Eigenmittel gemäß CRR	1.160,8	1.246,5
davon Kernkapital	874,9	1.005,7
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	160,6	215,6
Provisionsüberschuss	36,6	34,0
Handelsergebnis	1,0	28,0
Verwaltungsaufwand	-92,5	-97,1
Operatives Ergebnis vor Veränderung des eigenen Bonitätsrisikos	102,9	151,6
Ergebnis vor Steuern	121,1	117,6
Cost-Income-Ratio (CIR)*	45,34%	55,27%
Quote der Gesamteigenmittel gemäß CRR*	14,82%	16,52%
Return on Equity (ROE)**	11,67%	16,14%

<sup>\*</sup> Berechnung Cost-Income-Ratio (CIR): Summe aus Verwaltungsaufwand und sonstigen Aufwendungen abzüglich der sonstigen Steueraufwendungen (aufgrund der vom operativen Ergebnis unabhängigen Stabilitätsabgabe) geteilt durch die Summe der betrieblichen Erträge, bestehend aus Zinsüberschuss, Provisionsüberschuss, sonstige Erträge, sowie dem Ergebnis aus dem Handel und dem Ergebnis aus der Bewertung von Finanzinstrumenten des Handelsbestandes (HFT).

2015:

2016:

Die oben angegebenen Zahlenwerte sind gerundet und aus den Geschäftsberichten 2015 und 2016 der Emittentin entnommen. Aufgrund der Rundung weicht das oben berechnete Ergebnis vom in der Tabelle angegebenen Zahlenwert ab.

Die Cost-Income-Ratio ist eine zentrale betriebswirtschaftliche Kennzahl, die die Kosteneffizienz des Kreditinstituts darstellt. Je niedriger die Cost-Income-Ratio ist, desto höher ist die Kosteneffizienz des Kreditinstituts.

\*\* Berechnung Return on Equity (ROE): Operatives Ergebnis vor der Veränderung des eigenen Bonitätsrisikos geteilt durch Anfangsbestand des Eigenkapitals abzüglich der erwarteten Ausschüttung für das vorangegangene Wirtschaftsjahr.

2015:

Die oben angegebenen Zahlenwerte sind gerundet und aus den Geschäftsberichten 2015 und 2016 der Emittentin entnommen. Aufgrund der Rundung weicht das oben berechnete Ergebnis vom in der Tabelle angegebenen Zahlenwert ab.

Der Return on Equity ist eine Kennzahl für die Rentabilität eines Kreditinstituts, welche den Ertrag, den ein Kreditinstitut im Verhältnis zu dem Betrag verdient, den Aktionäre investiert haben, beschreibt. Der Return on Equity zeigt die Rendite des eingesetzten Kapitals (Eigenkapitalrendite).

Quelle: Geschäftsberichte 2015 und 2016 der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft (basierend auf dem Konzernabschluss nach International Financial Reporting Standards (IFRS))

	in Millionen €	30.6.2016	30.6.2017
١	/ermögenswerte	13.814,5	14.164,9
F	Forderungen an Kunden (L&R)	9.071,5	9.269,1
	/erbindlichkeiten gegenüber Kunden (LAC)	5.848,8	5.404,7
	/erbriefte Verbindlichkeiten LAC)	2.546,3	3.151,4
E	Eigenmittel gemäß CRR	1.147,2	1.228,7
	davon Kernkapital	882,5	1.010,€
	Quote der Gesamteigenmittel emäß CRR	14,98%	16,32%



in Millionen €	1.130.6.2016	1.1-30.6.2017
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	87,9	85,8
Provisionsüberschuss	16,9	17,7
Handelsergebnis	1,2	9,9
Verwaltungsaufwand	-49,7	-50,6
Operatives Ergebnis vor Veränderung des eigenen Bonitätsrisikos	49,0	33,3
Ergebnis vor Steuern	28,9	34,5

Quelle: Ungeprüfter konsolidierter Halbjahresfinanzbericht der Emittentin zum 30.06.2016 und ungeprüfter konsolidierter Halbjahresfinanzbericht der Emittentin zum 30.6.2017

Erklärung zu den Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses

#### Negativzinsen

Aufgrund laufender jüngster Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes, die zu den Rechtsfolgen von negativen Referenzzinssätzen ergangen sind, und die für die gesamte österreichische Kreditwirtschaft Konsequenzen haben könnten, hat die Emittentin die negativen Refenzzinssätze im Bestandsgeschäft gegenüber Konsumenten berücksichtigt. Für Neugeschäft ab 2015 wurde eine Mindestzinsklausel eingeführt und für deren etwaige Nichtgültigkeit eine Rückstellung iHv EUR 750.000 zum 30.6.2017 gebildet.

Nachdem höchstgerichtlich festgestellt wurde, dass eine Mindestzinsklausel gegenüber Konsumenten nicht vereinbart werden kann, hat sich die Emittentin zur Rückrechnung der Zinsen zum 30.9.2017 entschlossen, was mit EUR 1,1 Mio etwas mehr als der per 30.6.2017 rückgestellte Betrag ausmacht.

## **HYPO EQUITY Unternehmensbeteiligung AG**

Die Unterstellung des Private Equity Geschäfts unter das Regime des Alternativen Investmentfonds Manager-Gesetzes (AIFMG) ist für die Investoren mit deutlich höheren Kosten und – je nach Rechtsform – zudem möglicherweise auch noch mit steuerlichen Nachteilen verbunden.

Die Attraktivität dieses Geschäftsfeldes hat sich daher stark verringert und dies hat dazu geführt, dass sich die Gesellschafter entschlossen haben, den als offenen, ohne Laufzeit und Volumensbeschränkungen (Evergreen) konzipierten Fonds in einen geschlossenen Fonds (closed end fund) umzuwandeln, die bestehenden Beteiligungen zu verkaufen und den Fonds anschließend zu liquidieren.

Aufgrund der angestrebten Portfolioreduktion sind die Vermögenswerte der HUBAG nun weitgehend auf zwei Für konzentriert. Investments Beteiligungsunternehmen wurde eine Exit-Strategie erarbeitet. Der Wert des einen Investments, das Forschung und Entwicklung im Biotechnologie-Sektor maßgeblich von den anbietet, wird Forschungsergebnissen beeinflusst. Dies stellt ein künftiges Bewertungsrisiko dar. Diese Gesellschaft hängt vom Zufluss externer Finanzierung ab.

Das Jahr 2016/2017 wird von den geplanten Verkäufen der verbleibenden Investments abhängen. Es gibt keine Garantie, dass der Wert der Investments, wie er derzeit von der HUBAG bewertet wird, bei einem Verkauf realisiert werden kann.

Im April 2017 wurde die Bewertung einer Beteiligung Exit-Prozess eingetretenen aufgrund der im Verzögerungen in Verbindung mit dem dadurch entstandenen Liquiditätsbedarf in Beteiligungsunternehmen zum 28.2.2017 angepasst. Sollte die HUBAG insolvent werden, würde dies auf Basis der Zahlen des Konzernabschlusses 2016 zu einer Abschreibung der Anteile an at-equity bewerteten Unternehmen iHv bis zu EUR 30,4 Mio im Jahr 2017 führen.

#### **Panama Papers**

In Folge der Anfang April 2016 veröffentlichten "Panama-Papers", mit denen auch die Emittentin in Verbindung gebracht wurde, wurde das Offshore-Geschäft der Emittentin im Rahmen einer Sonderprüfung von der FMA geprüft. Das Prüfungsverfahren ist nicht abgeschlossen und das Ergebnis der Prüfung noch offen. Der Vorstand ist überzeugt, dass die Geschäfte der Emittentin jederzeit innerhalb des gesetzlichen Rahmens abgewickelt wurden.

13 W9

Die mediale Vorverurteilung der Emittentin und seiner Person hat dazu geführt, dass der Vorstandsvorsitzende Dr. Michael Grahammer im April 2016 seinen Rücktritt erklärt hat. Auf Ersuchen des Aufsichtsrates stand er der Emittentin noch bis Ende 2016 zur Verfügung. Der bisherige Risikovorstand Mag. Michel Haller wurde vom Aufsichtsrat am 10.8.2016 zum designierten Vorstandsvorsitzenden bestellt und hat den Vorsitz per 1.1.2017 übernommen. Zum neuen Vorstandsmitglied wurde Dr. Wilfried Amann bestellt.

Als Folge der Diskussionen um die Panama Papers soll gemeinsam mit den Eigentümern der Emittentin an einer Anpassung der Strategie und der Geschäftstätigkeit mit Offshore-Kunden gearbeitet werden. Die Anzahl von Konten für nicht operativ tätige Offshore-Gesellschaften wurde in den vergangenen Jahren bereits sukzessive abgebaut. Aufgrund des geringen Ertragsanteils dieser Geschäftsbeziehungen wird sich diese Änderung nicht wesentlich auf die Ertragskraft der Emittentin auswirken.

Ende April 2016 wurde von einer Oppositionspartei ein Untersuchungsausschuss zu den Offshore-Geschäften der Emittentin beantragt, den der Vorstand und Aufsichtsrat der Emittentin als ungeeignetes Instrument zur Aufarbeitung der Thematik betrachteten. Im Herbst 2016 wurde der Untersuchungsausschuss aufgrund mangelnder Ergebnisse verkürzt und der letzte Sitzungstermin mit 2.12.2016 festgelegt. Anfang 2017 hat der Untersuchungsausschuss seinen Abschlussbericht final verabschiedet. Minderheitenberichte der einzelnen Fraktionen ergänzt wurde.

Die Emittentin erklärt, dass sich, ausgenommen wie oben dargestellt, die Aussichten der Emittentin seit dem 31.12.2016 nicht wesentlich verschlechtert haben.

Es gab keine wesentlichen Veränderungen bei Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum, das heißt nach dem 30.6.2017, eingetreten sind.

Beschreibung
wesentlicher
Veränderungen bei
Finanzlage oder
Handelsposition
der Emittentin
nach dem von den
historischen
Finanzinformatione
n abgedeckten
Zeitraum

13 We

B.13 Ereignisse aus jüngster Zeit die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin in hohem Maße relevant sind

Soweit nicht in B.12 offen gelegt, gibt es keine Ereignisse aus jüngster Zeit, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin in hohem Maße relevant sind.

B.14 Gruppe und
Abhängigkeit der
Emittentin in der
Gruppe

Entfällt; die Emittentin ist von anderen Unternehmen der Hypo Vorarlberg-Gruppe nicht abhängig.

B.15 Haupttätigkeiten

Die Emittentin ist eine regionale Universalbank, die sich in den vergangenen Jahren zu einem Finanzdienstleister entwickelt hat, der in Österreich und in bestimmten Nachbarländern tätig ist und aus einer Hand ein für seine Größe umfangreiches Produktsortiment anbietet.

B.16 Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse an der Emittentin

Die Emittentin hat die folgenden Stammaktionäre mit den jeweils in Klammer angegebenen Beteiligungen an ihrem Grundkapital: Vorarlberger Landesbank-Holding (76,0308%) und Austria Beteiligungsgesellschaft mbH (23,9692%). Die Vorarlberger Landesbank-Holding Stimmenmehrheit über eine der verfüat Hauptversammlung der Emittentin, kann daher wesentliche Beschlüsse alleine fassen und beherrscht die Emittentin folglich zu einem hohen Grad.

# B.17 Ratings der Emittentin oder der Schuldtitel

Den Wertpapieren sind folgende Ratings zugewiesen:

Nicht anwendbar; die Wertpapiere verfügen über kein Rating.

Die Emittentin ist von Moody's Deutschland GmbH ("**Moody's**") und Standard & Poor's ("**S&P**") geratet.<sup>1</sup> Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Prospekts stellen sich die Ratings für die Emittentin wie folgt dar:

	Rating durch Moody's <sup>2</sup>
Ausblick <sup>3</sup>	Stabil
Bankeinlagen (langfristig)	Baa1
Bankeinlagen (kurzfristig)	P-2

Hinweis: Moody's fügt jeder Rating Kategorie von Aa bis Caa die numerischen Modifikatoren 1, 2 und 3 an. Der Modifikator 1 zeigt an, dass die Emittentin am höheren Ende der Buchstaben-Ratingkategorie anzusiedeln ist; der Modifikator 2 indiziert einen mittleren Rang; und der Modifikator 3 meint, dass sich die Emittentin am unteren Ende der Buchstaben-Ratingkategorie befindet.

'Ausblick' — Ein Moody's Ratingausblick ist mittelfristig eine Beurteilung der voraussichtlichen Ratingrichtung. Ratingausblicke werden in vier Kategorien eingeteilt: Positiv (POS), Negativ (NEG), Stabil (STA), und Entwickelnd (DEV). Ausblicke können auf Emittentenoder Ratingebene zugewiesen werden. Falls ein Ausblick auf Emittentenebene zugewiesen wurde und der Emittent mehrere Ratings mit unterschiedlichen Ausblicken hat, wird ein "(m)" Modifikator (für mehrere) angegeben: Der schriftliche Bericht von Moody's wird die Gründe für diese Unterschiede vorsehen und beschreiben. Die Bezeichnung RUR (Rating(s) Under Review) bedeutet, dass ein oder mehrere Ratings eines Emittenten überprüft werden, wodurch die Bezeichnung des Ausblicks aufgehoben wird. Die Bezeichnung RWR (Rating(s) Rücknahme) bedeutet, dass ein Emittent kein aktives Rating hat, auf welches ein Ausblick anzuwenden wäre. Rating Ausblicke werden nicht allen Körperschaften mit Ratings zugewiesen. In manchen Fällen wird dies durch NOO (Kein Ausblick) angegeben.

Ein stabiler Ausblick weist mittelfristig auf eine geringe Wahrscheinlichkeit einer Ratingänderung hin. Ein negativer, positiver oder entwickelnder Ausblick weist mittelfristig auf eine höhere Wahrscheinlichkeit einer Ratingänderung hin. Ein Ratingausschuss, der einem Rating eines Emittenten einen stabilen, negativen, positiven oder entwickelnden Ausblick zuweist, beinhaltet auch dessen Ansicht, dass das Kreditprofil des Emittenten der relevanten Ratingstufe zu diesem Zeitpunkt entspricht.

Am 25.4.2016 hat Moody's die Ratings der Emittentin bestätigt und den Ratingausblick der Hypo Vorarlberg Bank AG von negativ auf stabil geändert. Diese Änderung reflektiert Moody's Einschätzung einer Stabilisierung im Kreditprofil der Emittentin basierend auf einem reduzierten Verlustrisiko der Emittentin im Zusammenhang mit der Solidarhaftung für die Pfandbriefbank (Österreich) AG.

13 W9

Hinweis: Moody's und S&P sind in der Europäischen Union niedergelassen und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in der jeweils geltenden Fassung registriert. Auf der Website der Europäischen Wertpapier-und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority – "ESMA") (www.esma.europa.eu/page/List-registered-and-certified-CRAs) findet sich eine aktuelle Liste aller gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in der jeweils geltenden Fassung registrierter Ratingagenturen, in der Moody's und S&P angeführt sind.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Gemäß den von Moody's veröffentlichten Ratingsymbolen und Definitionen (www .moodys.com) haben die angegebenen Ratings die folgende Bedeutung:

<sup>&#</sup>x27;Aa' — Verpflichtungen der Rating Kategorie Aa werden als Verpflichtungen von hoher Qualität eingestuft und unterliegen sehr geringem Kreditrisiko.

<sup>&#</sup>x27;Baa' — Verpflichtungen der Rating Kategorie Baa werden als Verpflichtung mittlerer Qualität eingestuft und unterliegen mittelgradigem Kreditrisiko und können als solches bestimmte spekulative Charakteristika beinhalten.

<sup>&#</sup>x27;Ba' — Verpflichtungen der Rating Kategorie Ba werden als spekulativ eingestuft und unterliegen einem wesentlichen Kreditrisiko.

<sup>&#</sup>x27;P-2' — Emittenten, die ein P-2 (Prime-2) Rating haben, verfügen über starke Fähigkeiten, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

Baseline Credit Assessment	Ваа3
Nicht nachrangige Fremdmittel	Baa1
Nachrangige Fremdmittel	Ba1
Öffentliche Pfandbriefe	Aa1
Hypothekarische Pfandbriefe	Aa1

Quelle: Moody's Deutschland GmbH

	Rating durch S&P <sup>4</sup>
Ausblick	positiv
Langfristiges Emittentenrating	A <sup>5</sup>
Kurzfristiges Emittentenrating	A-1 <sup>6</sup>

Quelle: Standard & Poor's

# C. Die Wertpapiere

C.1 Art und Gattung,
Wertpapierkennung

Die Emittentin begibt nicht-nachrangige auf den Inhaber lautende variabel verzinste die die ISIN AT0000A1Z6S3 tragen (die "Schuldverschreibungen" oder die "Wertpapiere").

C.2 Währung der Wertpapieremission

Die Wertpapiere lauten auf Euro.

C.5 Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit

Entfällt; die Emissionsbedingungen enthalten keine Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere.

C.8 Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Die Wertpapierinhaber haben insbesondere das Recht, Zinszahlungen wie in C.9 angegeben und Rückzahlung des Kapitals wie in C.9 angegeben am Laufzeitende zu erhalten; eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere ist nur in den in den Emissionsbedingungen ausdrücklich vorgesehenen Fällen zulässig.

Hinweis: Die Rating Kategorien von 'AA' bis 'CCC' können durch Plus- (+) oder Minus- (-) Zeichen ergänzt werden, um eine Abstufung innerhalb der größeren Rating Kategorien vorzunehmen.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> 'A' — Ein Schuldner der Rating Kategorie 'A' hat hohe Fähigkeiten seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, aber er ist etwas anfälliger auf nachteilige Auswirkungen bei veränderten Umständen und veränderten wirtschaftlichen Bedingungen als Schuldner in höheren Rating Kategorien.

<sup>&#</sup>x27;A-1' — Ein Schuldner der Rating Kategorie 'A-1' hat starke F\u00e4higkeiten seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Er ist von S\u00a8P in der h\u00f6chsten Rating Kategorie geratet.

### Rangordnung

Beschränkungen dieser Rechte

Die Wertpapiere unterliegen keiner Negativverpflichtung.

Die Wertpapiere sehen keine ausdrücklichen Verzugsfälle vor; Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen auf die Wertpapiere verjähren, sofern sie nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

#### C.9 C.8 sowie

nominaler Zinssatz

Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine Verzinsungsbeginn ist der 22.12.2017 (der "Verzinsungsbeginn").

Der Zinsbetrag ist an jedem Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) zahlbar. "Zinszahlungstag" bedeutet nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen jeden jeweils den Tag, der auf den Ablauf der Festaeleaten Zinsperiode (vierteljährlich vom 22.12.2017 22,12.2022 (einschließlich) bis vorhergehenden (ausschließlich) nach dem Fall Zinszahlungstag, oder im des ersten Zinszahlungstags, nach dem Verzinsungsbeginn, folgt.

Ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt Entfällt; die Wertpapiere haben keine basiswertabhängige Verzinsung.

Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren Die Wertpapiere werden, soweit sie nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden, am 22.12.2022 (der "Fälligkeitstag") zu ihrem Rückzahlungsbetrag von EUR 1.000 je Nennbetrag (der "Rückzahlungsbetrag") zurückgezahlt.

Angabe der Rendite

Eine Rendite kann aufgrund der im Vorhinein nicht bestimmbaren Erträge der Wertpapiere nicht berechnet werden.

Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber

Grundsätzlich sind alle Rechte aus Wertpapieren durch jeden Gläubiger selbst gegenüber der Emittentin geltend zu machen.

1B WP

		"Wertpapierinhaber") vorgesehen.
		Gemäß den Bestimmungen des Kuratorengesetzes ist in bestimmten Fällen vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Gläubiger zu bestellen.
C.10	Derivative Komponente bei der Zinszahlung	Entfällt; die Wertpapiere schütten keine Zinsen aus bzw enthalten keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.
C.11	Zulassung zum Handel	Die Zulassung der Wertpapiere zum Geregelten Freiverkehr der Wiener Börse kann jederzeit beantragt werden.
C.15	Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird	Entfällt; die Wertpapiere enthalten keine derivative Komponente.
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere - Ausübungstermin oder letzter Referenztermin	Entfällt; die Wertpapiere sind keine derivativen Wertpapiere.
C.17	Beschreibung des Abrechnungsverfahrens	Entfällt; die Wertpapiere sind keine derivativen Wertpapiere.
	für die derivativen Wertpapiere	Entfällt; die Wertpapiere sind nur im Hinblick auf die Höhe des Zinssatzes basiswertabhängig.
C.18	Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren.	Entfällt; die Wertpapiere sind keine derivativen Wertpapiere.
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	Entfällt; die Wertpapiere sind keine derivativen Wertpapiere.
C.20	Beschreibung der Art des Basiswerts und	Entfällt; die Wertpapiere sind keine derivativen Wertpapiere.

Seitens der Emittentin ist keine organisierte Vertretung der Inhaber der Wertpapiere (die

Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich

sind

### D. Risiken

# D.2 Zentrale Risiken, die der Emittentin eigen sind

- Die schwierigen volkswirtschaftlichen Bedingungen und die Bedingungen am Finanzmarkt können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Finanz- und Ertragslage sowie die Zukunftsaussichten der Hypo Vorarlberg-Gruppe haben.
- Zahlungsverzug, Zahlungseinstellungen oder Bonitätsverschlechterungen von Kunden oder anderen Gegenparteien können zu Verlusten führen (Kreditausfallsrisiko).
- Es besteht die Gefahr, dass der Emittentin die Geldmittel zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen oder diese nur zu für die Emittentin schlechteren Konditionen beschafft werden können (Liquiditätsrisiko).
- Die Emittentin ist Risiken der Zinsänderung ausgesetzt (Zinsänderungsrisiko).
- Die Emittentin ist dem Risiko negativer Zinsen im Kreditgeschäft ausgesetzt.
- Eine Änderung von Wechselkursen kann sich auf die Emittentin negativ auswirken (Wechselkursrisiko).
- Die Aussetzung, Senkung oder Aufhebung eines Ratings der Emittentin könnte die Refinanzierungsbedingungen der Emittentin, insbesondere ihren Zugang zu den Fremdkapitalmärkten, negativ beeinflussen.
- Wirtschaftliche oder politische Entwicklungen und/oder ein Abschwung der Wirtschaft in den Hauptmärkten der Emittentin können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf ihre Ertrags- und Vermögenslage haben.
- Die Emittentin ist in hoch kompetitiven Märkten tätig und konkurriert mit großen Finanzinstituten sowie mit etablierten lokalen Wettbewerbern.
- Änderungen von Gesetzen oder Änderungen des aufsichtsrechtlichen Umfelds können negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben (Risiko von Gesetzesänderungen, aufsichtsrechtliches Risiko).

13 WP

- Die Emittentin unterliegt dem Risiko von Änderungen steuerlicher Rahmenbedingungen, insbesondere betreffend die Stabilitätsabgabe und die Einführung einer Finanztransaktionssteuer.
- Die Emittentin ist möglicherweise nicht in der Lage, die Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu erfüllen.
- Die Emittentin ist verpflichtet, Beiträge an den Einheitlichen Abwicklungsfonds und an ex-ante finanzierte Fonds der Einlagensicherungssysteme abzuführen; dies führt zu zusätzlichen finanziellen Belastungen der Emittentin und wirkt sich somit nachteilig auf die Finanzposition der Emittentin und auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage aus.
- Die Emittentin ist Risiken ausgesetzt, die sich aus der mangelnden Eignung oder dem Versagen interner Abläufe, von Menschen oder Systemen (insbesondere IT-Systemen) oder aus externen – absichtlich oder versehentlich oder durch natürliche Umstände verursachten – Ereignissen ergeben (operationelles Risiko).
- Interessenkonflikte und Doppelfunktionen (zB von Organen der Emittentin) können zu Entscheidungen führen, die nicht im Interesse der Anleger liegen.
- Die Emittentin wird durch eine Mehrheitseigentümerin kontrolliert, deren Beschlüsse nicht im Interesse der Anleger liegen können.
- Die Einhaltung von Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung bringt erhebliche Kosten und Aufwendungen mit sich und die Nichteinhaltung dieser Vorschriften hat schwerwiegende rechtliche sowie Reputationsfolgen.
- Falls ein Mitgliedinstitut der Pfandbriefstelle Verpflichtungen seinen gegenüber Pfandbriefstelle und/oder der Pfandbriefbank (Österreich) AG nicht nachkommen kann oder falls Pfandbriefbank (Österreich) AG Verpflichtungen nicht nachkommen kann, könnte dies materiell nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanzund Ertragslage Emittentin haben.
- Die Vornahme von Anpassungen der Absicherungsmaßnahmen kann zusätzliche Kosten,



Steuern oder nachteilige aufsichtsrechtliche Änderungen verursachen, die Auswirkungen auf die Absicherungsmaßnahmen der Emittentin haben könnten.

# D.3 Zentrale Risiken, die den Wertpapieren eigen sind

- Wertpapiere können ein ungeeignetes Investment sein – komplexe Finanzinstrumente sind nicht für alle Anleger geeignet, da sie ein im Vergleich zu nicht komplexen Finanzinstrumenten wesentlich höheres Verlustrisiko aufweisen.
- Die Wertpapierinhaber sind dem Kreditrisiko der Emittentin ausgesetzt.
- Wertpapierinhaber sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weiteres Fremdkapital aufnimmt.
- Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Kauf und/oder Verkauf von Wertpapieren und/oder der Depotführung können zu Kostenbelastungen führen, die die mit den Wertpapieren verbundene Rendite maßgeblich reduzieren können.
- Von einem Kauf der Wertpapiere auf Kredit wird aufgrund des deutlich höheren Verlusts abgeraten.
- Keine Gewissheit eines liquiden Sekundärmarktes für die Wertpapiere.
- Es besteht ein Risiko, dass der Handel mit den Wertpapieren oder den Basiswerten ausgesetzt, unterbrochen oder beendet wird
- Wertpapierinhaber unterliegen möglicherweise einem Wechselkursrisiko.
- Eine Wiederveranlagung von Erträgen der Wertpapiere zu den Bedingungen, die für die Wertpapiere gelten, ist ungewiss.
- Wertpapierinhaber sind dem Risiko nachteiliger Entwicklungen der Marktpreise ihrer Wertpapiere ausgesetzt.
- Bei einer Rückzahlung der Wertpapiere vor Endfälligkeit sind die Wertpapierinhaber dem Risiko ausgesetzt, dass ihre Kapitalanlage eine geringere Rendite als erwartet aufweist und eine Wiederveranlagung nur zu schlechteren Bedingungen möglich ist (Risiko vorzeitiger Rückzahlung)

- Bei Wertpapieren, die kein Kündigungsrecht der Anleihegläubiger vorsehen, haben die Anleihegläubiger möglicherweise keine Möglichkeit, ihr Investment vorzeitig zu beenden.
- Es ist der Emittentin nicht verboten, weitere Verbindlichkeiten einzugehen, die im Vergleich zu den Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren vorrangig oder gleichrangig sind.
- Anleger, die in Wertpapiere investieren, gehen das Risiko ein, dass sich der Credit Spread (Zinsaufschlag) der Emittentin verändert (Credit Spread-Risiko).
- Die Inhaber von fixverzinsten Wertpapieren und Wertpapieren mit fixverzinsten Perioden sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Wert der Wertpapiere als Ergebnis einer Änderung des Marktzinssatzes fällt.
- Die Inhaber variabel verzinster Wertpapiere sind bedeutenden Zinsschwankungsrisiken ausgesetzt.
- Steuerrechtliche Veränderungen können sowohl den Wert der Wertpapiere als auch die Höhe der Zahlungen negativ beeinflussen
- Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind von keiner gesetzlichen Sicherungseinrichtung gedeckt.
- Die Emittentin könnte Abwicklungsbefugnissen unterliegen, die auch negative Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen haben könnten.
- Der Emittentin ist nicht untersagt, weitere Schuldtitel zu begeben oder weitere Verbindlichkeiten aufzunehmen.
- Im Fall einer Insolvenz der Emittentin haben Einlagen einen höheren Rang als die Ansprüche der Gläubiger im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen.
- Die Wertpapiere können anderen Abwicklungsbefugnissen unterliegen, die zu einer Nicht-Zahlung von Zinsen und/oder einer Nichtrückzahlung führen können.
- Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) könnte sich die reale Rendite einer Anlage verringern (Inflationsrisiko).
- Die Wertpapiere unterliegen österreichischem Recht, und Änderungen in den geltenden

13 WP

Gesetzen, Verordnungen oder regulatorischen Vorschriften können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Wertpapiere und die Anleger haben.

- Die für die Verjährung von Ansprüchen auf Zahlung von Zinsen gesetzlich vorgesehene Frist von 3 Jahren bzw die für die Verjährung von Ansprüchen auf Zahlung von Kapital gesetzlich vorgesehene Frist von 30 Jahren ab Fälligkeit kann in den auf die Wertpapiere anwendbaren Emissionsbedingungen gekürzt werden. In diesem Fall haben die Wertpapierinhaber weniger Zeit, ihre Ansprüche aus den Wertpapieren geltend zu machen.
- Ein österreichisches Gericht kann einen Treuhänder (Kurator) für die Wertpapiere ernennen, der die Rechte und Interessen der Wertpapierinhaber in deren Namen ausübt und wahrnimmt, wodurch die Möglichkeit der Wertpapierinhaber zur individuellen Geltendmachung ihrer Rechte aus den Wertpapieren eingeschränkt werden kann.

# E. Angebot

E.3

E.2b Gründe für das
Angebot und
Zweckbestimmung
der Erlöse

Angebotskonditionen

Die Nettoerlöse aus der Ausgabe der Wertpapiere werden von der Emittentin zur Gewinnerzielung und für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet.

Das Angebot der Wertpapiere unter diesem Programm unterliegt keinen Bedingungen. Die Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit diesem Prospekt zu lesen und enthalten, gemeinsam mit dem Prospekt, vollständige und umfassende Angaben über das Programm und die einzelnen Emissionen von Wertpapieren.

Die Gesamtsumme der Emissionen von Wertpapieren unter diesem Prospekt ist betragsmäßig nicht beschränkt. Die Volumina der einzelnen Emissionen von Wertpapieren ergeben sich aus den Endgültigen Bedingungen.

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionspreises und, soweit anwendbar, des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit den bestehenden Wertpapieren eine

#### einheitliche Serie bilden.

#### E.4 Interessenkonflikte

Mögliche Interessenskonflikte können sich zwischen der Berechnungsstelle, der Zahlstelle und den Wertpapierinhabern ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter Ermessensentscheidungen die den vorgenannten Funktionen aufgrund der Emissionsbedingungen oder auf anderer Grundlage zustehen. Diese Interessenskonflikte könnten einen negativen Einfluss auf die Wertpapierinhaber haben.

des Vorstandes sowie Mitglieder Aufsichtsrats der Emittentin haben innerhalb der Emittentin, der Vorarlberger Landesbank-Holding oder anderen Gesellschaften zahlreiche weitere Funktionen inne. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus Doppelfunktionen Aufsichtsratsmitgliedern Vorstandsder und Emittentin in anderen Organisationen und Gesellschaften Interessenkonflikte ergeben, die zu Entscheidungen führen, die nicht im Interesse der Emittentin und der Wertpapierinhaber liegen.

# Interessen an dem Angebot

Entfällt, es bestehen keine Interessen von an der Emission beteiligten natürlichen und juristischen Personen

# E.7 Kosten für die Anleger

Entfällt; es werden den Anlegern keine Kosten in Rechnung gestellt.